

Beschlussvorlage 2016/2421		
Sachgebiet/Aktenzeichen: Sg. 10/030	Datum 03.02.2016	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Kreistag		Sitzungsdatum 15.02.2016
Top Nr. 2		
Betreff		
Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisträte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter (B)		

Sachverhalt/Begründung

Ausbilder in der Feuerwehr, die nicht Mitglieder der Kreisbrandinspektion sind, erhalten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.10 der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisträte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter vom 01.05.2015 eine Entschädigung von 8,00 € pro Stunde. Eine Zahlung in dieser Höhe erfolgt seit 2002.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 20.11.2014 wurde einvernehmlich festgelegt, die Entschädigung dieser Ausbilder an die Regelungen in Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz –BayFwG- i. V. mit § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz –AVBayFwG- anzulehnen. Danach erhalten Feuerwehrleute für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen, soweit nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist, eine Entschädigung pro Stunde von 12,20 €. Dieser Betrag erhöht sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG entsprechend bei einheitlicher Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und betrug zum 01.01.2014 € 13,70, seit 01.03.2015 € 14,00 € und ab 01.03.2016 € 14,40.

Aufgrund der Festlegung in der Besprechung vom 20.11.2014 sollen die angepassten Beträge rückwirkend zum 01.01.2015 gezahlt werden. Die dadurch entstehenden Mehrausgaben werden nach derzeitiger Einschätzung des Sachgebiets Öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die ebenfalls angepassten Kursgebühren gedeckt.

Die Verwaltung schlägt vor, die aktuelle Entschädigungssatzung entsprechend zu ändern, neu zu beschließen und bekannt zu geben.

Der Inhalt der Satzung ist nachstehender Neufassung der Satzung zu entnehmen:

„Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 Bayerisches Regierungsgesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisträte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Die Auszahlung erfolgt als Jahresbetrag zum 01. Dezember jeden Jahres.

§ 2

Sitzungsentschädigung

(1) Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Entschädigung beträgt für Kreisräte 70,00 €. Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.

(3) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt.

§ 3

Mitglieder der Wahlausschüsse und ehrenamtlich tätige Kreisbürger

(1) Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und für die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht und in nachstehenden Regelungen nicht aufgeführt ist.

(2) Für Mitglieder des Sozialausschusses gelten die Bestimmungen des § 2 entsprechend.

§ 4

Fraktionen

(1) Für die Fraktionsarbeit werden jährlich ein Grundbetrag von 310,00 € und ein Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 je Mitglied den Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Juli jeden Jahres.

(2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 89,00 € zuzüglich 7,00 € pro Mitglied der Fraktion.

(3) Eine Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, dass auf sie ein Sitz im Kreisausschuss entfällt.

(4) Die Parteien, die keine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden, erhalten eine jährliche Entschädigung von 155,00 €.

§ 5

Entschädigung besonderer Ehrenämter

(1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für

- 1.1 den weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) 10 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts

- 1.2 den Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats 350,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 150,00 €
- 1.3 den Kreisarchivpfleger 200,00 € mtl.
- 1.4 den Kreisheimatpfleger 310,00 € mtl.
- 1.5 den Leiter Heimatmuseum 77,00 € mtl.
- 1.6 den Leiter der Kreisbildstelle 350,00 € mtl.
- 1.7 den Jagdberater 130,00 € mtl. sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 30 AVBayJG)
- 1.8 die Jagdbeiratsmitglieder 70,00 € anlässlich der Teilnahme an der Sitzung des Jagdbeirates sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 31 AVBayJG)
- 1.9 die Mitglieder der Kreisbrandinspektion
 - a. Kreisbrandrat 1201,50 € mtl.
 - b. Kreisbrandinspektor 675,90 € mtl.
 - c. Kreisbrandmeister 300,50 € mtl.
 (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach der AVBayFwG)
- 1.10 die Ausbilder in der Feuerwehr, die nicht Mitglieder der Kreisbrandinspektion sind, die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG)
- 1.11 die Mitglieder der Naturschutzwacht
 - a. Naturschutzwächter 300,00 € jährlich sowie 50 % der im Rahmen der Ausbildung zum Naturschutzwächter anfallenden notwendigen Fahrtkosten
 - b. im Rahmen des Bibermanagements beauftragte Naturschutzwächter 8,00 € pro Stunde
 - c. Biberberater 200,00 € jährlich für pauschal 25 Stunden, für jede darüber hinaus geleistete Stunde 8,00 €
 - d. Fledermausexperten (nur Reisekosten)
 Reisekosten für die in Buchst. a. – d. genannten Personen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.
- 1.12 die in den 3 Trichinensammelstellen des Landkreises Beschäftigten halbjährlich insgesamt 300,00 €. Die Verteilung der Entschädigung auf die 3 Beschäftigten erfolgt nach Vorgabe der zuständigen Abteilungsleitung (unter Zugrundelegung der Anzahl der jeweiligen Probenannahmen). Reisekosten werden nicht gewährt.
- 1.13 die vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/Übersetzer 10,00 € pro Stunde für Dolmetscher-/Übersetzertätigkeit sowie Fahrtzeit. Reisekosten und sonstige Aufwendungen sind damit abgegolten.

(2) Neben den in Abs. 1 festgelegten Entschädigungen wird diesen Personen, soweit in Abs. 1 nicht anders geregelt, Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt, Tagegeld nur für notwendige Fahrten außerhalb des Landkreises. Für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 1.11 und 1.12 genannten Personen wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb

des Landkreises Pfaffenhofen als genehmigt. Für Fahrten, die über den Landkreis hinausgehen, ist eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich. Eine Delegation durch den Landrat ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2015 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm,

Martin Wolf
Landrat

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ Nein

☐ Ja

☐ Gesamteinnahmen in Höhe von

€

☐ Gesamtausgaben in Höhe von

€

Saldo

€

☐ im <u>Verwaltungshaushalt</u>	Haushaltsstelle:
☐ einmalig ☐ laufend	
Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Ja	
☐ Nein	
Finanzierungsvorschlag bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmittel:	
Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei folgenden Haushaltsstellen:	

☐ im <u>Vermögenshaushalt</u>	Haushaltsstelle:
☐ einmalig ☐ laufend	
Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	

☐ Ja☐ Nein

Finanzierungsvorschlag bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmittel:

Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei folgenden
Haushaltsstellen:**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt den Erlass der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter in der vorgelegten Fassung.

genehmigt:

Martha Hoffmann
Sachgebietsleiterin

Walter Reisinger
Abteilungsleiter

Landrat Martin Wolf